

|  |                      |                      |                  |
|--|----------------------|----------------------|------------------|
| <b>Vorlage</b>   |                      | Vorlage-Nr:          | Dez II/0047/WP17 |
| Federführende Dienststelle:<br>Dezernat II   |                      | Status:              | öffentlich       |
| Beteiligte Dienststelle/n:<br>Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen   |                      | AZ:                  |                  |
| Fachbereich Umwelt   |                      | Datum:               | 28.10.2020       |
|  |                      | Verfasser:           | FB 30            |
| <b>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 15.10.2020 für den Rat der Stadt Aachen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW zum Abschluss des Vergleichs zur Erledigung des Rechtsstreits DUH gegen das Land NRW betreffend den Luftreinhalteplan für die Stadt Aachen</b> |                      |                      |                  |
| <b>Beratungsfolge:</b>   |                      |                      |                  |
| <b>Datum</b>   | <b>Gremium</b>       | <b>Zuständigkeit</b> |                  |
| 04.11.2020   | Rat der Stadt Aachen | Entscheidung         |                  |

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aachen genehmigt die am 15.10.2020 gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zum Abschluss des Vergleichs zur Erledigung des Rechtsstreits DUH gegen das Land NRW betreffend den Luftreinhalteplan für die Stadt Aachen.

Philipp

Oberbürgermeister

## **Erläuterungen:**

Bereits im November 2015 hat der Verein Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen erhoben und die Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Aachen gefordert, weil die im Luftreinhalteplan 2015 enthaltenen Maßnahmen nach seiner Einschätzung nicht ausreichen, um die europarechtlich gebotene schnellstmögliche Einhaltung des Grenzwertes für NO<sub>2</sub> zu gewährleisten

Das Verwaltungsgericht Aachen hat im Juni 2018 das Land verurteilt, den Luftreinhalteplan für die Stadt Aachen so fortzuschreiben, dass diese unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten zum 1. Januar 2019 die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwerts für NO<sub>2</sub> in Höhe von 40 µg/m<sup>3</sup> im Stadtgebiet enthält.

Gegen dieses Urteil haben sowohl das Land NRW als auch die Stadt Aachen die zugelassene Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 31.07.2019 hat das OVG NRW das erstinstanzliche Urteil insoweit abgeändert, dass das Land NRW verurteilt wurde, den für die Stadt Aachen geltenden Luftreinhalteplan unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats so fortzuschreiben, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen enthält, um die Überschreitung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwertes in Höhe von 40 µg/m<sup>3</sup> im Gebiet der Stadt Aachen so kurz wie möglich zu halten.

Wie mündlich im Rat der Stadt berichtet, hat das Land NRW die gegen dieses Urteil zugelassene Revision eingelegt, das Verfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig (Az. 7 C 8.19).

Die Umsetzung der von der Stadt Aachen im Berufungsverfahren zugesagten Maßnahmen haben zwischenzeitlich dazu geführt, dass davon auszugehen ist, dass der Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> voraussichtlich für das Kalenderjahr 2020 eingehalten werden wird.

Das Land hat in einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren betreffend die Luftreinhaltepläne für andere Städte Vergleiche mit der DUH abgeschlossen.

Auf Veranlassung des Landes ist die Stadt Aachen Vergleichsverhandlungen in dem Verfahren beigetreten.

Wie mündlich im Rat der Stadt am 16.09.2020 im Rat der Stadt Aachen mitgeteilt, hatte das Land NRW gegen die Entscheidung des OVG NRW Revision eingelegt. Klägerin und Beklagte streben, wie bereits in anderen Fällen praktiziert, eine vergleichsweise Beilegung an. Hierbei ist und war die Stadt Aachen als notwendig Beigeladene (Beiladungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 08.12.2015) zu beteiligen.

Der der Dringlichkeitsentscheidung als Anlage beigefügte Vergleichstext ist Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen und wurde mit Blick auf die außerordentliche und grundsätzliche

Bedeutung – wie ebenfalls in der Ratssitzung vom 16.09.2020 von Herrn Oberbürgermeister Philipp mündlich angekündigt – im Wege der Dringlichkeitsentscheidung zur Zustimmung vorgelegt.

Diese Zustimmung konnte mit Blick auf die von den Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angestrebte Terminierung des Vergleichsabschlusses noch im Oktober 2020 nur im Wege der Dringlichkeitsentscheidung erfolgen. Eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW war erforderlich, um zu verhindern, dass die unter Beteiligung eines vom Land beauftragten Moderators vereinbarte Frist zur Annahme des Vergleichs im Oktober 2020 verstreicht und allein infolge des Zeitablaufs die Möglichkeit zu einer unstreitigen Entscheidung nicht hätte wahrgenommen werden können.

Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen den am 29.09.2020 im späten Abend beendeten Verhandlungen war auch die Einberufung eines Hauptausschusses nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW nicht möglich. Der unter Vermittlung des Moderators vorgesehene Zeitplan beinhaltete die Möglichkeit der Meldung von Änderungswünschen durch sämtliche Beteiligte bis zum 07.10.2020 sowie die Übermittlung der finalen Fassung des Vergleichs durch den Moderator an alle Beteiligten am 09.10.2020. Erst zu diesem Zeitpunkt lag damit eine finale Fassung des Vergleichs vor. Als Frist für die Unterschriftsleistung waren entweder Freitag, der 16.10.2020 oder Montag, der 26.10.2020 um 11.00 Uhr vorgesehen, wonach um 12.00 Uhr die zuvor abgestimmten Presseerklärungen veröffentlicht wurden. Die Beteiligten strebten den Termin am 16.10.2020 an, erst nach Unterzeichnung der Dringlichkeitsentscheidung wurde dieser Termin auf Wunsch eines Beteiligten auf den 26.10.2020 verschoben. Innerhalb des Zeitfensters zwischen dem 09.10.2020 (abends) und dem 16.10.2020 um 11.00 Uhr war eine Einberufung und Beschlussfassung des Hauptausschusses nicht möglich.

#### **Anlage/n:**

Dringlichkeitsentscheidung des Rates der Stadt Aachen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 15.10.2020

Vergleich nebst Anlagen

## Dringlichkeitsentscheidung für den Rat der Stadt Aachen gemäß §60 (1) GO NRW

### Hier: Abschluss eines Vergleiches

Gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), beschließen die Unterzeichner folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Vergleich Rechtsstreit Deutsche Umwelthilfe e.V. gegen das Land NRW

#### Erläuterungen:

Auf Veranlassung des Landes NRW ist die Stadt Aachen Vergleichsverhandlungen im Rechtsstreit der Deutschen Umwelthilfe e.V. gegen das Land NRW - LRP Aachen, Revision BVerwG 7 C 8.19 – beigetreten.

Wie mündlich im Rat der Stadt mitgeteilt, hatte das Land NRW gegen die Entscheidung des OVG NRW in selbiger Sache Revision eingelegt. Klägerin und Beklagte streben, wie bereits in anderen Fällen praktiziert, eine vergleichsweise Beilegung an. Hierbei ist und war die Stadt Aachen als notwendige Beigeladene aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Aachen vom 08.12.2015, zugestellt am 14.12.2015, zu beteiligen.

Der dieser Dringlichkeitsentscheidung als Anlage beigefügte Vergleichstext ist Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen und wird mit Blick auf die außerordentliche und grundsätzliche Bedeutung - wie ebenfalls in der Ratssitzung am 16.09.2020 von Herr Oberbürgermeister Philipp mündlich angekündigt - zur Zustimmung vorgelegt.

Diese Zustimmung, mit der sich naturgemäß auch eine hohe Selbstbindung des Rates verbindet, kann mit Blick auf die seitens der Prozessparteien angestrebte Terminierung zum Vergleichsabschluss noch im Oktober 2020 nur im Wege der Dringlichkeit beigezogen werden.

Die Genehmigung der folgenden Dringlichkeitsentscheidung ist in der Ratssitzung am 04.11.2020 zu

Seite 1 von 2

Aachen, den 15.10.2020

beschließen:

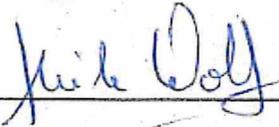
Der Rat der Stadt Aachen stimmt dem vorliegenden Vergleich zur Erledigung des Rechtsstreites DUH gegen das Land NRW zu und autorisiert Herrn Oberbürgermeister Philipp zur Unterzeichnung des Vergleiches.

  
Marcel Philipp  
Oberbürgermeister

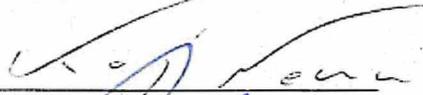
CDU-Fraktion

  
\_\_\_\_\_

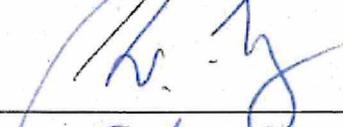
SPD-Fraktion

  
\_\_\_\_\_

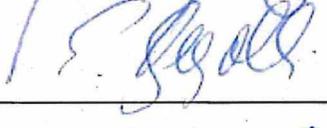
Fraktion Die Grünen

  
\_\_\_\_\_

FDP Fraktion

  
\_\_\_\_\_

Fraktion Die Linke

  
\_\_\_\_\_

Fraktion Die Piraten

  
\_\_\_\_\_

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen schließen zur Beendigung des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Klageverfahrens (Az. BVerwG, 7 C 8.19) folgenden

### **Vergleich:**

#### **Präambel:**

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen sind sich einig in dem Bemühen, den Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> (40 µg/m<sup>3</sup> gemittelt auf das Jahr) so schnell wie möglich im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in der Stadt Aachen einzuhalten. Dies wird – wie die Erfolge der Vergangenheit zeigen - kontinuierlich und vorrangig durch Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht. Es wurden und werden nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen, um die Luftschadstoffbelastung kontinuierlich zu reduzieren. Die Beteiligten erwarten von der Autoindustrie, dass sie ihrer Verantwortung – auch und gerade infolge des Dieselskandals – gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

#### **§ 1 Maßnahmenkonzept zur Einhaltung des Grenzwerts für NO<sub>2</sub>**

(1) Zum Zwecke der schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für NO<sub>2</sub> (§ 47 Abs. 1 S. 3 BImSchG, § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Aachen werden die im Maßnahmenpaket aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch soweit und solange sie nicht in den für Aachen geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind (planunabhängige Maßnahmen). Das Maßnahmenpaket (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Soweit die Umsetzung noch nicht abgeschlossener Maßnahmen rechtlich oder tatsächlich unmöglich sein sollte, werden die Beteiligten eine wirkungsgleiche Alternative entwickeln, um die Zielerreichung nicht zu gefährden. Sollte dies nicht einvernehmlich gelingen, findet § 4 entsprechende Anwendung.

Liegt der Jahresmittelwert an einer oder mehreren Stellen mindestens zwei Jahre lang unter 36 µg/m<sup>3</sup> und ist zu erwarten, dass dieser Wert dauerhaft eingehalten wird, ist die Stadt Aachen berechtigt, bestimmte Maßnahmen durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass nach Ersetzung der Maßnahme die betreffenden Messwerte dauerhaft nicht mehr als 36 µg/m<sup>3</sup> betragen werden. Die Stadt Aachen wird dies durch entsprechende Messungen über einen Zeitraum

von mindestens zwei Jahren überprüfen. Ein Verzicht auf Maßnahmen ist unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Verschlechterung der Immissionssituation an solchen Messstellen entsteht, deren Jahresmittelwert über  $36 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegt.

(2) Die Stadt Aachen und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich, mit der Umsetzung der im Maßnahmenpaket genannten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen und dabei den im Maßnahmenpaket für die jeweiligen Maßnahmen enthaltenen Zeitplan zu beachten.

### **§ 2 Fortschreibung des für Aachen geltenden Luftreinhalteplans**

Die im Maßnahmenpaket enthaltenen (planunabhängigen) Maßnahmen werden bei der anstehenden Fortschreibung des für Aachen geltenden Luftreinhalteplans in den Luftreinhalteplan aufgenommen. Die Fortschreibung des für Aachen geltenden Luftreinhalteplans ist unter Beachtung der in der landesweiten Luftreinhalteplanung bestehenden Prioritäten schnellstmöglich abzuschließen.

### **§ 3 Wirkungskontrolle**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen verpflichten sich, fortlaufend die kumulierte Wirkung der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 (Maßnahmenpaket) und der im Luftreinhalteplan festzusetzenden Maßnahmen durch Messungen der  $\text{NO}_2$ -Konzentration an den in Anlage 2 genannten Messstellen zu erfassen. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen werden die Ergebnisse ihrer jeweiligen Messstellen monatlich dokumentieren und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich übermitteln. Die Anlage 2 wird fortgeschrieben.

(2) Sollten dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es auch an anderen Stellen im Stadtgebiet Aachen Grenzwertüberschreitungen geben könnte, wird er das Land Nordrhein-Westfalen darüber unverzüglich informieren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dies kurzfristig prüfen und entsprechend den Vorgaben der 39. BImSchV weitere Messungen veranlassen, sofern durch eine mindestens halbjährige Messung des Vereins Deutsche Umwelthilfe e.V. belastbare Erkenntnisse für eine Grenzwertüberschreitung vorliegen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Aachen verpflichten sich, bis zum 1. März eines jeden Jahres den Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres für alle vom Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Aachen in Aachen betriebenen Messstellen festzustellen und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich zu übermitteln.

#### **§ 4 Auffanglösung**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich sicher, dass die Grenzwerte für NO<sub>2</sub> an den in Anlage 2 benannten Messstellen bis Ende 2020 eingehalten werden. Wird nach Feststellung des durchschnittlichen Immissionswertes zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.08.2021 voraussichtlich oder wird nach Feststellung des Jahresmittelwerts 2021 der Grenzwert für NO<sub>2</sub> (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) wider Erwarten an einzelnen Messstellen überschritten, werden sich der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Aachen kurzfristig zusammensetzen, um eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte i. S. v. § 47 Abs. 1 S. 3 BImSchG, § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV zu finden. Sollten sich die Beteiligten nicht auf kurzfristig wirksame Maßnahmen verständigen können, soll eine noch zu benennende „Schiedsstelle“ eine Empfehlung für eine Lösung aussprechen, an die die Beteiligten gebunden sind, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Aachen werden sich auf eine oder wahlweise drei Personen verständigen, die die „Schiedsstelle“ bilden.

#### **§ 5 Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens**

Der Kläger und der Beklagte verpflichten sich, das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Klageverfahren (Az. BVerwG, 7 C 8.19) durch übereinstimmende Erledigungserklärungen zu beenden. Die Beigeladene wird dem nach Unterzeichnung des Vergleiches zustimmen. Die Abgabe der jeweiligen Erledigungserklärung hat innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden dieses Vergleiches (§ 7) zu erfolgen.

#### **§ 6 Schlussvorschriften**

(1) Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können.

(2) Auf Vorschlag des Moderators trägt das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten für die Beauftragung des Moderators sowie des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt. Im Zusammenhang mit der Erledigungserklärung wird das Land Nordrhein-Westfalen eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

**§ 7 Wirksamwerden**

Der Vergleich wird wirksam mit Unterzeichnung durch den Kläger, den Beklagten und die Beigeladene.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

(Deutsche Umwelthilfe e.V.)

(Land Nordrhein-Westfalen)

Aachen, den \_\_\_\_\_

(Stadt Aachen)

## **Maßnahmenpaket**

In der Folge des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 2019, Az. 8 A 2851/18, hat die Stadt Aachen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ergriffen. Zur schnellstmöglichen Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte für NO<sub>2</sub> werden für die Stadt Aachen die folgenden Maßnahmen beibehalten bzw. umgesetzt:

### **Maßnahmen mit bes. Effekt für die zentrale Innenstadt**

#### **Tempo 30 innerhalb Alleenring und auf einem Teilabschnitt der Monheimsallee**

In der Sitzung des Rates der Stadt Aachen vom 18.09.2019 wurde beschlossen, innerhalb des Alleenrings (soweit nicht bereits vorhanden) und auf einem Teilstück der Monheimsallee (im Bereich des NO<sub>2</sub>-Belastungsschwerpunktes zwischen Bastei bis Hansemannplatz) Tempo 30 einzuführen. Bis Mitte November 2019 wurden sukzessive die erforderlichen Tempo 30 - Schilder aufgestellt. Die damit bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Tempo 30 lassen sich der Anlage I (Karte Tempo 30, Innenstadt Aachen) entnehmen. Anfang 2020 wurden 8 Dialog-Displays angeschafft, die wechselweise an verschiedenen Orten eingesetzt werden und die Autofahrer sensibilisieren sollen.

Die Stadt Aachen sagt zu, die Geschwindigkeitsbegrenzung regelmäßig zu überwachen.

#### **Schließung Parkhaus Büchel**

Das Parkhaus Büchel wurde am 01.04.2020 für Kurzparker geschlossen, seit dem 01.07.2020 auch für Dauerparker. Mit der Schließung wurde die im LRP 2009 verankerte Zielsetzung (Reduzierung von MIV-Fahrten in den zentralen Innenstadtbereich) erfüllt. Das Parkhaus Büchel soll 2021 abgerissen werden.

### **Sofortmaßnahmen der Stadt Aachen lt. Ratsbeschluss vom 18.09.2019 mit Effekt für verschiedene NO<sub>2</sub>-Belastungsschwerpunkte**

#### **Monheimsallee**

- Verlängerung Grünphase Linksabbieger Hansemannplatz:

Die Grünphase des Linksabbiegers am Hansemannplatz von der Monheimsallee Richtung Jülicher Straße, stadtauswärts wurde um ca. 4 Sekunden verlängert.

Damit werden Rückstaus reduziert und der Verkehrsabfluss verbessert. Die Maßnahme wurde im September 2019 umgesetzt.

- Abbinden Rochusstraße von der Monheimsallee:

Durch Neubeschilderung und Abpollern wurde die Rochusstraße von der Monheimsallee abgebunden. Damit werden Verkehrsmengen und Rückstaus auf der Monheimsallee reduziert und der Verkehrsfluss verbessert. Die Maßnahme wurde Mitte Oktober 2019 umgesetzt.

**Jülicher Straße**

- Verbot Rechtsabbiegen Jülicher Straße in Hein-Janssen-Straße:

Das Rechtsabbiegen von der Jülicher Straße in die Hein-Janssen-Straße wurde durch Neubeschilderung unterbunden. Damit wird der Verkehrsabfluss von Monheimsallee und Peterstraße her kommend auf der Jülicher Straße verstetigt und Rückstau auch in die o.g. Straßen reduziert. Gleichzeitig wirkt sich die Regelung durch Verflüssigung des Verkehrs auf der Jülicher Straße selber positiv aus. Die Maßnahme wurde im September 2019 umgesetzt.

**Adalbertsteinweg**

- Modellversuch Radspur:

Auf dem Adalbertsteinweg stadteinwärts (zwischen Josefkirche und Kaiserplatz) soll zunächst versuchsweise eine MIV-Spur zur Fahrradspur mittels Markierung umgewidmet werden. Die Ergebnisse des mehrmonatigen Versuchs dienen als Grundlage für die evtl. Planung einer dauerhaften Umgestaltung des Adalbertsteinwegs zugunsten des Umweltverbunds (Rad + ÖPNV); in die Planung wird der Kaiserplatz mit einbezogen. Die Einrichtung des Modellversuchs hat im September 2020 begonnen.

**Maßnahmen bei drohender Grenzwertüberschreitung (Stufe 2):**

Sollten belastbare Erkenntnisse vorliegen, dass die dauerhafte Erreichung/Einhaltung prognostizierter Zielwerte in Bezug auf die Messstelle Monheimsallee sowie Jülicher Straße gefährdet ist, wird die Stadt Aachen vorrangig prüfen, ob im Vorgriff auf die angestrebte schienengebundene Vernetzung durch die „Regio-Tram“ an die für 2023/2024 elektrifizierte Euregio-Bahntrasse eine weitere Bevorrechtigung des ÖPNV auf der Jülicher Straße (z. B. durch Aufwertung, Beschleunigung und Verlängerung bestehender Busspuren und Neuaufteilung der Verkehrsflächen) sowie ggf. mit einer angepassten Lichtsignalregelung im Bereich Monheimsallee-Hansemannplatz zur entsprechenden Grenzwerterreicherung erforderlich ist.

## **Maßnahmen mit stadtweitem Effekt**

### **Umstellung der Busflotte**

Die seit 2019 verstärkten Aktivitäten bzgl. der ASEAG-Busflotte (knapp 100 SCRT-Filternachrüstungen im 1. Quartal 2019, vorgezogener Austausch von Altfahrzeugen gegen EuroVI und Neubeschaffung weiterer Elektrobusse) haben die NO<sub>2</sub>-Reduzierung unterstützt und vorangetrieben. Der Einfluss der Busflotte zeigt sich besonders deutlich an stark busfrequentierten Straßenabschnitten mit NO<sub>2</sub>-Messstellen wie Peter- und Römerstraße. Bis Ende 2020 werden alle Busse der ASEAG EuroVI-Standard oder vergleichbar erfüllen bzw. in Teilen elektrisch unterwegs sein. Ebenso müssen bis Ende 2020 die in Aachen eingesetzten Busse der Subunternehmer den Anforderungen des Nahverkehrsplans (NVP) entsprechen. (vgl. NVP, Kap. 3.4.1 „Qualitätsstandards Fahrzeuge“ gem. Ratsbeschlusses vom 14.11.2018: *„Ab dem 31.12.2020 müssen alle Busse der Subunternehmen der ASEAG, die die (grüne) Umweltzone im Stadtgebiet Aachen befahren, mindestens an den im Luftreinhalteplan definierten und den maßgeblichen Grenzwert tatsächlich überschreitenden Belastungsschwerpunkten dem oben beschriebenen Abgasstandard [erläuternde Anmerkung: EuroVI (oder besser), vergleichbar EuroVI (z.B. durch SCRT-Nachrüstung) oder elektrisch] entsprechen.“*).

### **Verbesserung ÖPNV-Angebot für Berufspendler und Einkaufsverkehr mit ASEAG-Fahrplanwechsel 2020**

#### **- Verbesserung P+R Angebot Parkhaus Tivoli:**

Das Parkhaus Tivoli bietet ein hochwertiges Parkraumangebot mit freien Kapazitäten. Durch eine häufigere Busbedienung auf der Krefelder Straße soll das P+R-Angebot dort attraktiver werden. Dazu wurde mit dem Fahrplanwechsel eine Taktverdichtung auf der Linie 51 zw. Innenstadt und Parkhaus Tivoli in den Hauptverkehrszeiten für beide Richtungen auf einen 10-Minuten-Takt umgesetzt. Dieses Angebot ist sowohl auf Berufspendler als auch Einkaufende ausgerichtet. Für die Zielgruppe der Berufspendler wird zudem erstmalig ein neuer P+R-Pendlerarif (Monatsticket Parken + Busfahren) eingeführt (geplant für 4. Quartal 2020).

#### **- Verdichtung des ÖPNV-Angebotes an Samstagen:**

Als Qualitätsverbesserung insbes. für den Einkaufsverkehr wurde das Fahrtenangebot des „Normalverkehrs“ an Samstagen zw. 18 und 20 Uhr ausgeweitet; der „Blockverkehr“ mit längeren Takten setzt erst ab 20:30 Uhr ein.

#### **- Angebotsverbesserung für Berufs- und Freizeitverkehr:**

Es wurden zusätzliche Fahrten zum Gewerbegebiet Avantis auf der Linie 74 eingerichtet. Das Fahrradbus-Angebot wurde durch zusätzliche Fahrten und saisonale Linienverbindungen in die Eifel ausgeweitet.

### **Jobtickets in Landesbehörden und Institutionen des Landes**

Die Landesregierung prüft derzeit die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Einführung eines einheitlichen Jobticket-Angebotes an alle Beschäftigten des Landes.

### **Förderung Radverkehr**

Die Förderung des Radverkehrs gehört seit vielen Jahren zu den verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Stadt Aachen und läuft kontinuierlich durch Ausbau von Radwegenetz, Fahrradinfrastruktur sowie Verbesserung von Serviceangeboten. Bereits realisiert wurden: überdachte Bike&Ride-Anlagen, Fahrradbügel, Ausbau Pedelec-Verleihsystem Velocity, Einbahnstraßen in Gegenrichtung befahrbar, Kampagne FahrRad in Aachen und vieles mehr.

#### **- Maßnahmenplan Radverkehr**

Auf Basis des Maßnahmenplans Radverkehr aus 2009 wurden zuletzt in 2019/2020 Radwege im Bereich Aachen-Ost und an einzelnen Hauptverkehrsstraßen fertiggestellt.

In den letzten 10 Jahren wurden 42,8 km neue Radverkehrsanlagen geschaffen (ca. 4,3 km/a). Das Radwegenetz setzt sich zusammen aus:

- 18 km unabhängig vom Straßenraum geführte Wege (v.a. Vennbahntrasse)
- 252 km Radverkehrsanlagen im Seitenraum
- 66 km, bei denen der Radverkehr unmittelbar und niveaugleich mit dem Kfz-Verkehr geführt wird.

Auf wichtigen innerstädtischen Straßen ist das Radverkehrsaufkommen dadurch deutlich gestiegen.

Besondere Fortschritte sind von den folgenden aktuellen Projekten und Entwicklungen zu erwarten:

#### **- Radvorrangrouten (RVR):**

Auf Basis von Grundlagenbeschlüssen aus den Jahren 2016 bis 2018 wurde am 19.09.2019 der Ausbau eines ca. 60 km langen Radvorrangrouten-Netztes beschlossen. Dieses Netz, in dem der Grabenring künftig als Verteiler fungieren soll, wird die Stadtbezirke über 10 Routen mit der Innenstadt verbinden. Radvorrangrouten nach Eilendorf und zum Campus Melaten (RVR1) sind in

verschiedenen Fahrradstraßen-Abschnitten bereits fertiggestellt. Weitere baulich anzupassende Abschnitte befinden sich in der Planung bzw. Umsetzung. Im Teilabschnitt Lothringer Straße werden höchste Qualitätsansprüche an die Fahrradstraßenumgestaltung nach einem eigens definierten Aachener Standard verwirklicht; die Fertigstellung ist für Ende 2020 geplant. Der Umbau der Bismarckstraße wird im Zuge von Baumaßnahmen des Versorgers RegioNetz Aachen 2020/2021 erfolgen.

Die Radvorrangrouten nach Aachen-Brand, nach Vaals (NL) und nach Aachen-Haaren wurden mit vorbereitenden Arbeiten ebenfalls eingeleitet.

- Regionale Radwege:

In Fortführung des Konzeptes wurden Anbindungen in die Region geplant, die insbes. auf durch Pedelecs zurückzulegende Pendlerentfernungen abzielen.

> Bahntrassenradweg Aachen-Würselen-Jülich:

Auf einer ehemaligen Bahntrasse wird in mehreren Teilabschnitten eine hochwertige Qualität auf meist autofreien Wegen geschaffen. Der Abschnitt Aachen (ab Prager Ring) -Würselen steht mit zwei neuen Brückenbauwerken über Straßen und Gewässer aktuell vor der Vollendung.

> Radschnellweg Euregio (Aachen/Heerlen):

In diesem Jahr konnte die Planungsvereinbarung für die weiteren Planungsschritte zwischen den verschiedenen Baulastträgern abgeschlossen werden; die UVS für das Linienbestimmungsverfahren ist in Bearbeitung.

> Radweg Aachen-Stolberg:

Wird im Rahmen von #AachenMooVe! gemeinsam von den Städten Aachen und Stolberg geplant, die vorbereitenden landschaftspflegerischen Untersuchungen sind in Bearbeitung.

> Vennbahnradweg:

Eine Verbreiterung des bereits heute stark genutzten Qualitätsradwegs wird angestrebt und wurde in diesem Jahr bereits in einem Abschnitt umgesetzt.

- Radverkehrsprojekte im Fördervorhaben #AachenMooVe!

Über dieses Förderprojekt wird bis Mitte 2022 umfangreiche Radverkehrsinfrastruktur geschaffen, darunter die Radvorrangroute nach Brand und innerstädtische Abschnitte der Route nach Vaals, ebenso der Ausbau des Vennbahnradwegs sowie die innerstädtischen Achsen Bastei/Sandkaulstraße. Daneben wird die Hohenstauffenallee mit hochwertigen Radinfrastrukturen ausgestattet. Es werden weitere Fahrradverleihstationen und Parkmöglichkeiten für Fahrräder geschaffen.

- Radentscheid:

Ergänzend zu den vielfältigen Aktivitäten zur Förderung des Radverkehrs, die die Stadt Aachen in den letzten Jahrzehnten initiiert, vorangetrieben und umgesetzt

hat, wurde in der Ratssitzung am 06.11.2019 das Bürgerbegehren „Radentscheid“ in der Sache angenommen. Der Radentscheid umfasst sieben Mengen- und Qualitätsziele, die darauf abzielen, den Radverkehr insbes. mit Blick auf Sicherheit und Attraktivität noch weiter zu verbessern. Alle kommenden Planungen werden sich an diesen Zielen orientieren, bereits bestehende, noch nicht umgesetzte Planungen werden mit Blick auf die Zielsetzungen des Radentscheids gesichtet und überarbeitet.

Zu den ersten neuen Planungen, die den Maßstab des Radentscheids berücksichtigen zählt die Umgestaltung der Ludwigsallee, die aktuell in Angriff genommen wurde. Hier wird eine 2,30 m breite protected bike lane entstehen, dafür weichen 50 Parkplätze am Straßenrand.

- Aufstockung der Finanzressourcen und Personalkapazitäten:

Zur forcierten Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen wurden bzw. werden in der Verwaltung 14 zusätzliche Stellen eingerichtet (u.a. Radentscheid, #AachenMooVE!). Das aktuelle Investitionsvolumen für das Haushaltsjahr 2020 beläuft sich auf rund 7 Mio. Euro.

*Anhang II: Karte Maßnahmenplan Radverkehr, Stand 05/2009*

*Anhang III: Karte Neukonzeption Radverkehrsnetz, Stand 08/2019*

### **Ausbau Elektro-Mobilität**

Bereits seit 2009 wird das Thema Elektromobilität in Aachen durch Forschungs- und Fördervorhaben wie auch durch Maßnahmen/Projekte des Luftreinhalteplans und später auch des Verkehrsentwicklungsplans kontinuierlich vorangetrieben. Dies nicht zuletzt auch durch die ausgezeichnete Unterstützung aus dem wissenschaftlichen Bereich (Lehrstühle, An-Institute und Spin-Off Unternehmen der RWTH Aachen). Seit 2017 wird dem Themenkomplex Elektromobilität durch eine neue, beim Oberbürgermeister angegliederte Referentenstelle mit dem Arbeitsbereich „Emissionsfreie Mobilität“ bei der Stadt ein noch höherer Stellenwert eingeräumt.

Die Umsetzung einzelner Vorhaben läuft kontinuierlich. In 2020 wurden neue Personalstellen eingerichtet, um die Umsetzung der geförderten Elektromobilitätsprojekte (insbes. #AachenMooVe + ALigN) noch schneller voranzutreiben.

Folgende Einzelvorhaben im Bereich Elektromobilität sind beispielhaft genannt:

- Seit 2009 fördern die Stadtwerke Aachen (STAWAG) den Neukauf von Elektrofahrzeugen (PKW, Roller, Pedelecs etc.) nachfrage-/bedarfsorientiert mit Pauschalbeträgen; in 2020 wird über das laufende STAWAG-Förderprogramm die Anschaffung von Elektro-Motorrollern und Elektro-Lastenrädern für eigene Ökostromkunden mit bis zu 500 Euro unterstützt.

## Anlage 1 - Maßnahmenpaket

- Seit 2012 beschafft die Stadt Aachen Elektrofahrzeuge für den eigenen Fuhrpark. Im Zuge des Aufbaus einer städt. Dienstfahrzeugflotte auf Basis von Elektromobilität sowie der Neuregelung zum Dienstreise- und Flottenmanagement hat sich die Zahl an Elektro-Fahrzeugen ab 2016/2017 nochmals deutlich erhöht; aktuell befinden sich über 50 Elektrofahrzeuge im Bestand, Tendenz steigend.
- Seit 2014 wird das Pedelec Verleihsystem VELOCITY mit Unterstützung der Stadt Aachen kontinuierlich ausgebaut. Aktuell gibt es ca. 50 Leihstationen jeweils mit 6, 10 oder 12 Ausleihrädern pro Station. In 2020 ist der Bau weiterer Stationen gesichert.
- Seit Ende 2019 werden in Kooperation mit namhaften Unternehmen E-Leih-Scooter nach abgestimmter Vorgehensweise im Stadtgebiet Aachen bereitgestellt (aktuelles Kontingent: rund 1.500 E-Scooter).
- Über das Förderprojekt ALigN zum Ausbau der Ladeinfrastruktur (LIS) durch gezielte Netzunterstützung (Projektlaufzeit 2018 bis 2022) erfolgt:
  - Aufbau von rund 475 neuen Ladesäulen in Aachen (öff. + privater Raum) bis Herbst 2022
  - Optimierung der Belastung der Verteilnetze durch Batteriespeicher und Solid State Transformatoren
- Zentrale E-Mobilitäts-Projekte im Fördervorhaben #AachenMoove (Projektlaufzeit 2019 bis 2022) sind:
  - Einrichtung einer Koordinationsstelle Elektromobilität
  - Emissionsfreie urbane City-Logistik: (städt. Koordinationsstelle, Runder Tisch (emissionsfreie) City-Logistik, E-Fahrzeuge bei zwei KEP-Diensten, Pilotbetrieb Mikro-Depots in der Innenstadt
  - Neuanschaffung: 1 elektrisch betriebene Kehrmaschine + 2 wasserstoffbetriebene Abfallsammelfahrzeuge (in 2020)
- *Anhang IV: Auszug aus Präsentation #AachenMooVe!*

### **Kommunaler Fuhrpark (Nachrüstung und Neubeschaffung)**

Der Fuhrpark der Stadt Aachen (Stand: 01.05.2020) – ohne Feuerwehr – wird vom Aachener Stadtbetrieb betreut und umfasst rund 470 Fahrzeuge incl. Spezialfahrzeuge (Müllfahrzeuge, Bagger, Hubwagen, Radlader u.s.w.), Anhänger (ca. 50), (selbstfahrende) Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge.

Der Fahrzeugbestand des Stadtbetriebs wird kontinuierlich in Richtung Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Unterstützung emissionsfreier Technologien weiterentwickelt. Alle ab dem Jahr 2014 neubeschafften Fahrzeuge entsprechen Abgasnorm Euro 6. Fahrzeuge die vor 2014 beschafft wurden, sollen

spätestens bis 2023 gegen Neufahrzeuge ausgetauscht werden. Ab 2023/2024 werden lediglich wenige Reserve- oder Ersatzfahrzeuge (seltener Einsatz / geringe Betriebsstunden) mit schlechteren Abgasstandards weiterbetrieben.

Seit 2012 beschafft die Stadt Aachen auch Elektrofahrzeuge. Im Oktober 2017 wurde als Maßnahme der Luftreinhalteplanung ein neues Dienstreise- und Flottenmanagement eingeführt und ein Fahrzeugpool mit verschiedenen Elektro-Autos (u.a. E-Smart, E-Renault Zoe und Nissan Elektro) aufgebaut. Die neue E-Fahrzeugflotte ersetzt den bisherigen Einsatz von (konventionellen) Privatfahrzeugen und stellt eine besondere Triebfeder für den Umstieg auf Elektroantrieb dar.

In 2020 wurden für den Aachener Fuhrpark 9 Neufahrzeuge mit Euro 6-Standard und 7 Elektrofahrzeuge (5 Renault Zoe, 2 E-Nissan Kipper) beschafft.

Der Aachener Stadtbetrieb unterstützt auch die Erprobung emissionsarmer, innovativer Antriebsarten im Realbetrieb. Über das Fördervorhaben #AachenMooVe5! werden 2 wasserstoffbetriebene Abfallsammelfahrzeuge und 1 batterieelektrische Kehrmaschine durch den Aachener Stadtbetrieb beschafft, eingesetzt und getestet. Der Einstieg in die Nutzung innovativer Antriebsarten auch bei Spezialfahrzeugen soll mit dieser Maßnahme beispielhaft geleistet werden. Die Lieferung der wasserstoffbetriebenen Abfallsammelfahrzeuge ist für November 2020 avisiert.

Die Stadt Aachen wird unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und technischen Erwägungen regelmäßig im Innenstadtbereich eingesetzte kommunale Fahrzeuge unverzüglich nachrüsten, soweit für diese eine Förderung in Höhe von mindestens 80 % bestandskräftig bewilligt wird.



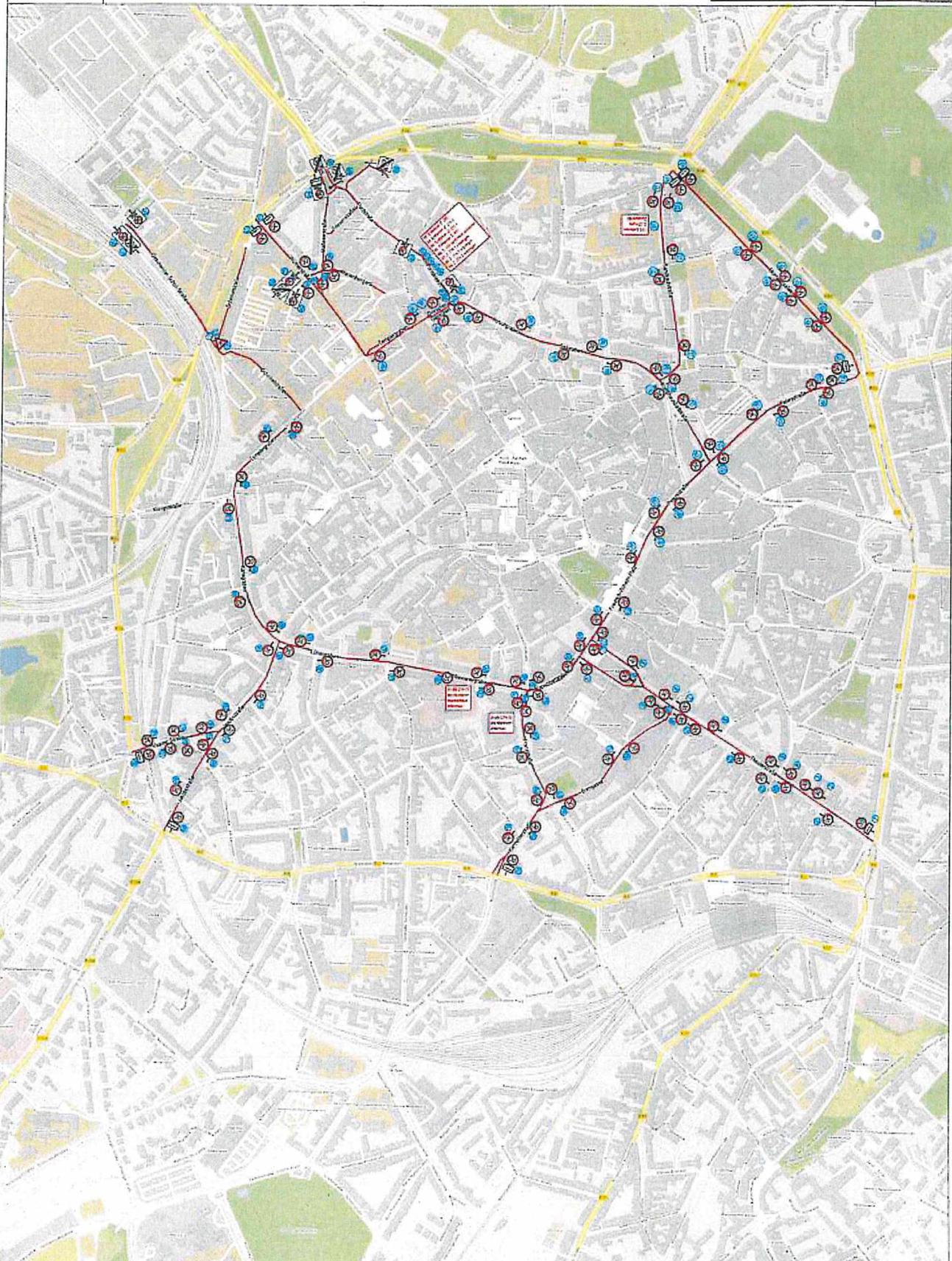
# STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Schilder

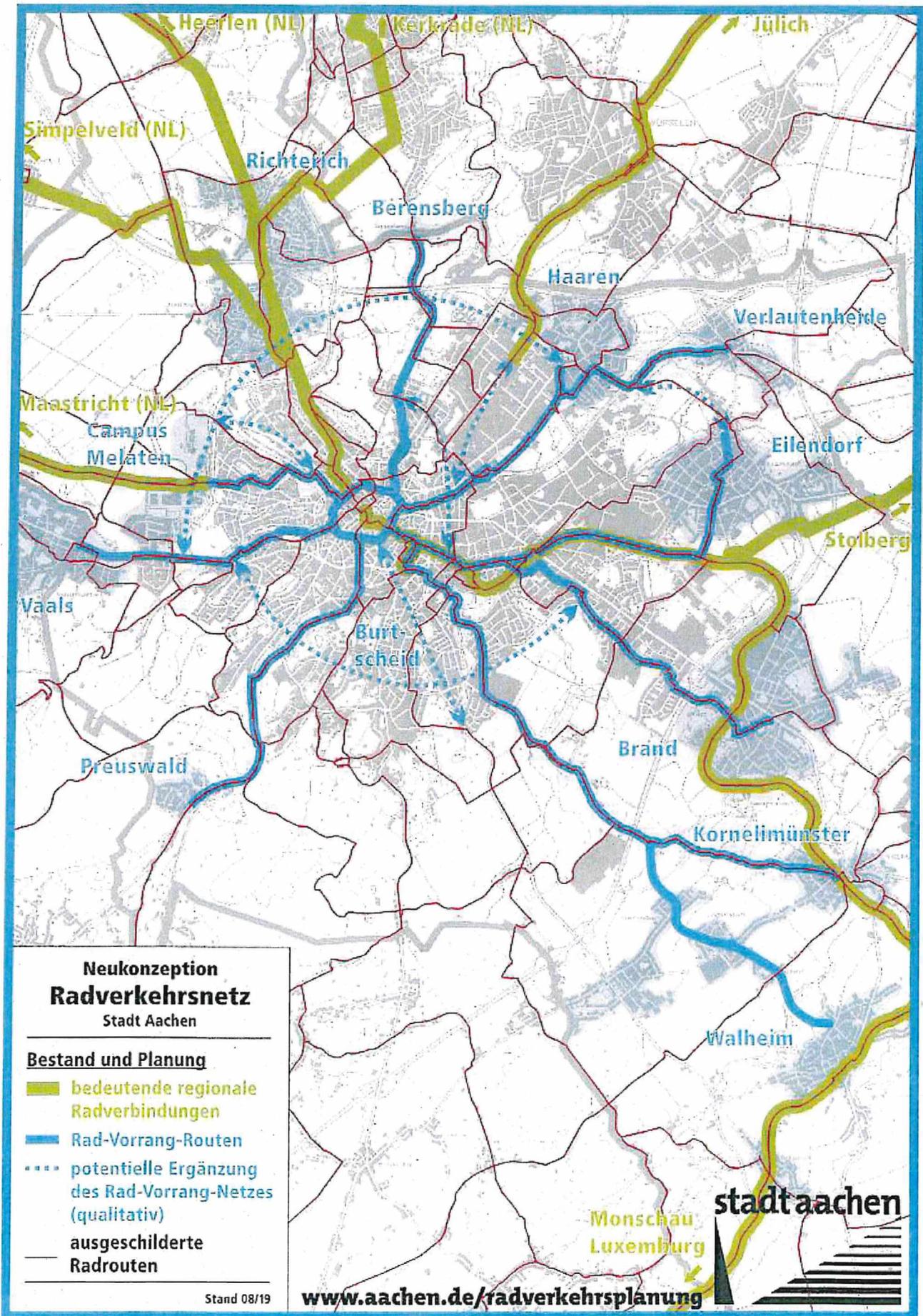


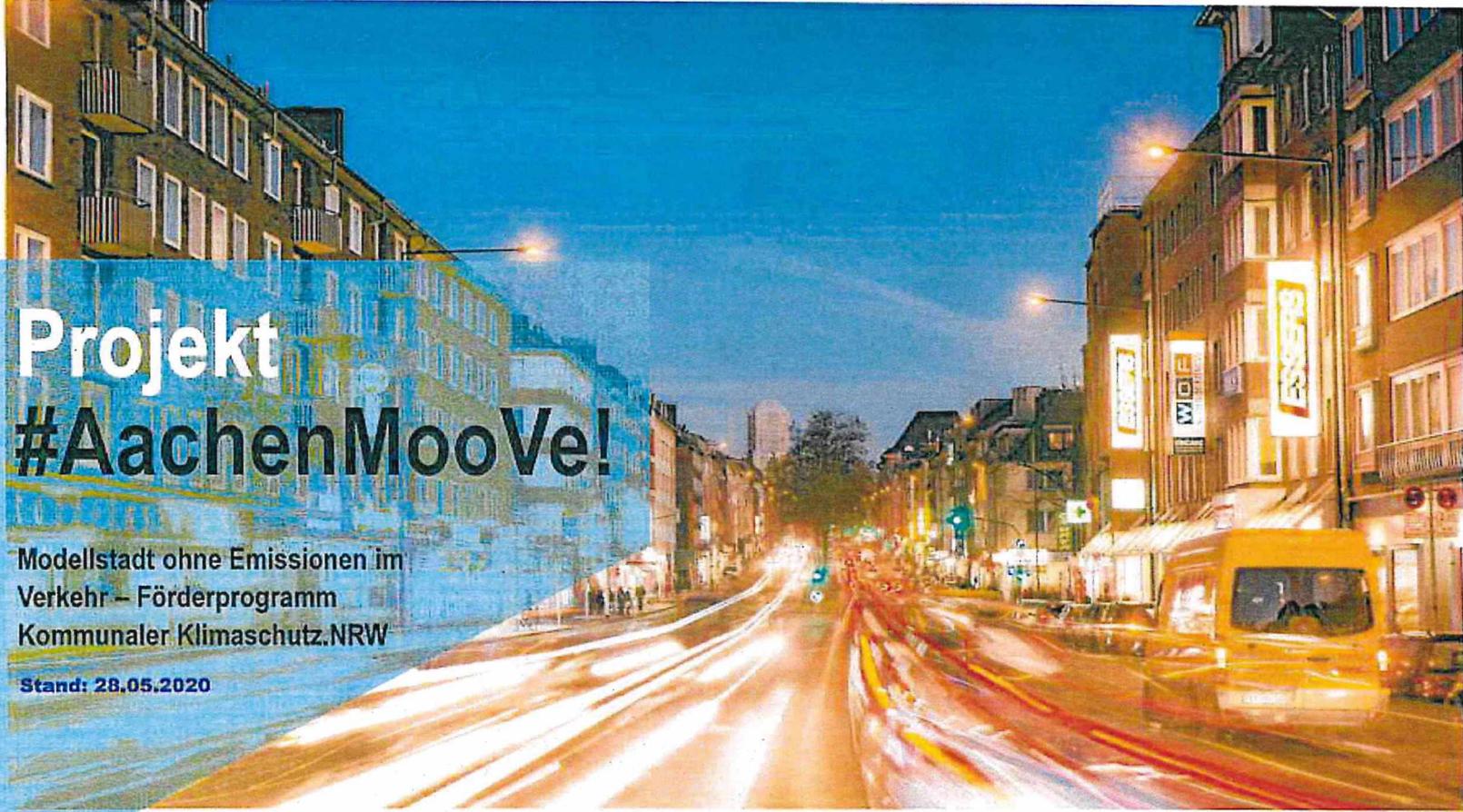
Anmerkung: Die Stadt Aachen übernimmt für die hier gezeigten Geodaten keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Richtigkeit.



© 2015 Stadt Aachen, alle Rechte vorbehalten. Die Stadt Aachen übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Daten resultieren.







**Projekt**  
**#AachenMooVe!**

Modellstadt ohne Emissionen im  
Verkehr – Förderprogramm  
Kommunaler Klimaschutz.NRW

Stand: 28.05.2020

[www.aachen.de/aachenmoove](http://www.aachen.de/aachenmoove)



# #AachenMooVe!

## Modellstadt ohne Emissionen im Verkehr



**Beitrag zu klima- und umweltfreundlicher Mobilität in Aachen**  
Rad- und Fußwege, Mobilitätsverhalten, City Logistik, Elektromobilität

### Masterplan 2030

mit Zielen im Bereich

Mobilität:

- regional
- vernetzt
- sicher

### EU-Richtlinien und Vorgaben

zu Lärm und Luftqualität

#AachenMooVe!

### Integriertes

### Klimaschutzkonzept

Kurzfristige Beiträge zum  
Klimaschutz im Verkehr

### Außerdem

NRW-Nachhaltigkeitsstrategie:

- Lebens- und Bewegungsraum Stadt
- Fuß- und Radverkehr
- Nahmobilität

### Verkehrsentwicklungsplanung

VEP-Mobilitätsstrategie 2030:

- Sicherheit
- Umwelt- und stadtverträglich
- kurze Wege
- Erreichbarkeit
- attraktive Mobilitätsangebote

3

stadt aachen



# #AachenMooVe!

## Übersicht

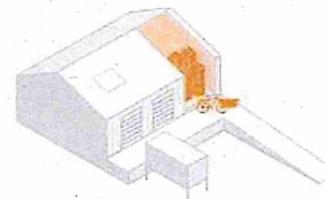
5 Förderanträge bewilligt bis 2022

Gesamtvolumen: 14,8 Mio. €  
Davon Förderung: 11,8 Mio. € (80%)



#AachenMooVe1  
Fuß- und Radverkehr

7,9 Mio. €, 6 Stellen



#AachenMooVe4  
Emissionsfreie Citylogistik

0,4 Mio. €, 1 Stelle



#AachenMooVe2  
Mobilstationen

1,1 Mio. €, 1 Stelle



#AachenMooVe5  
Elektromobilität

2,1 Mio. €, 1 Stelle

**Aachen**  
**clever**  
**mobil**

#AachenMooVe3  
Mobilitätsmanagement

3,3 Mio. €, 3,5 Stellen



#AachenMooVe! - Modellvorhaben im Wettbewerb "Emissionsfreie Innenstadt"

4

# #AachenMooVe!1

## Ausbau Rad- und Fußwegenetz

### 1. Rad-Vorrangrouten

Brand, Vaals und Grabenring

### 2. Radverkehrssicherheit auf Hauptverkehrsstraßen

- Unfallhäufungs-/Gefahrenstellen
- Sandkaul/ Krefelder Str.
- Hohenstaufenallee



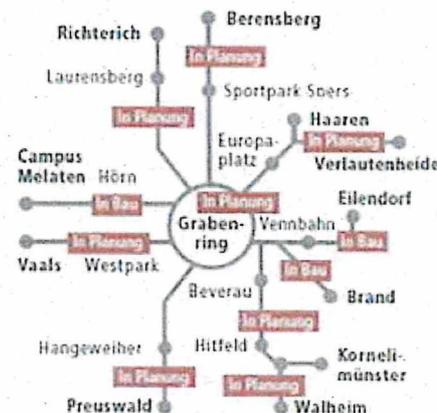
### 3. Regionale Radwege

- Radweg Aachen-Stolberg
- Verbreiterung Vennbahnweg

### 4. Fußwege

- Lothringer Straße und Stadtteilplatz
- Fußweg Stadtpark-Lousberg

### 5. Marketingkampagne FahrRad



# #AachenMooVe!2

## Mobilstationen

### 1. Pedelec-Verleihstationen

Eigener Förderantrag durch Velocity

### 2. Mobilstationen im NRW-Design

Bündelung und Ausweis verschiedener  
Mobilitätsangebote an zentralen Stellen

### 3. Radstationen an Aachener Schulen

z.B. Servicestationen, Überdachung,  
Fahrradtraining

### 4. Fahrradparkhäuser im öffentlichen Raum

### 5. Fahrgemeinschaftstreffpunkte (Mitfahrerbänke)

### 6. Modellprojekt Burggrafenstraße



#AachenMooVe! - Modellvorhaben im Wettbewerb "Emissionsfreie Innenstadt"

6

stadt aachen



# #AachenMooVe!3

## Mobilitätsmanagement

### 1. Betriebliches Mobilitätsmanagement für Verwaltungen

- Stadt Aachen
- Städteregion AC
- Dienststellen der Landesbehörden

### 2. Betriebliches Mobilitätsmanagement für private Arbeitgeber

- Programmbüro AC Clever Mobil
- Beratung
- individuell zugeschnittene Mobilitätskonzepte

### 3. Mobilitätsmanagement für Bürgerinnen und Bürger

- Kampagne emissionsfreie Mobilität
- Belohnungs-App
- Europäische Mobilitätskonferenz
- Aktivitäten mobile Region (Städteregion AC)



# #AachenMooVe!4

## Emissionsfreie City Logistik



#AachenMooVe! - Modellvorhaben im Wettbewerb "Emissionsfreie Innenstadt"

1. **Unterstützung der KEP-Dienstleister bei der Elektrifizierung**  
u.a. Unterstützung durch Ladesäulen, Parkflächen, Marktübersichten
2. **Mikrodepots zur Auslieferung per Lastenrad**  
u.a. Bedarfsermittlung, sicheres Parken der Lastenräder, Ausschreibung Betreiber
3. **Organisierter Austausch mit Paketdienstleistern**
4. **Permanentes Depot**

# #AachenMooVe!5

## Elektromobilität



#AachenMooVe! - Modellvorhaben im Wettbewerb "Emissionsfreie Innenstadt"

1. Wasserstoffbetriebene Abfallsammelfahrzeuge
2. Elektrische Kehrmaschine
3. Beschilderung und Bodenmarkierung Ladepunkte und E-Parkflächen
4. Bürgernahe Beratung zu E-Mobilität

## Liste der Messstellen in Aachen

| Landesmessstellen | Kennung | Standort    | Beschreibung  |
|-------------------|---------|-------------|---|
| Adalbertsteinweg  | AAST    | Verkehr     | <a href="https://www.lanuv.nrw.de/luqs/messorte/steckbrief.php?ort=AAST">https://www.lanuv.nrw.de/luqs/messorte/steckbrief.php?ort=AAST</a> |
| Wilhelmstraße     | VACW    | Verkehr     | <a href="https://www.lanuv.nrw.de/luqs/messorte/steckbrief.php?ort=VACW">https://www.lanuv.nrw.de/luqs/messorte/steckbrief.php?ort=VACW</a> |
| Burtscheid        | AABU    | Hintergrund | <a href="https://www.lanuv.nrw.de/luqs/messorte/steckbrief.php?ort=AABU">https://www.lanuv.nrw.de/luqs/messorte/steckbrief.php?ort=AABU</a> |
| Haaren            | AAHA    | Verkehr     | <a href="https://www.lanuv.nrw.de/luqs/messorte/steckbrief.php?ort=AAHA">https://www.lanuv.nrw.de/luqs/messorte/steckbrief.php?ort=AAHA</a> |

| Städtische Messstellen |                                    |
|------------------------|------------------------------------|
| Römerstraße 19         | Roermonderstraße 27                |
| Peterstraße 72/74      | Von-Coels-Straße 4 / Berliner Ring |
| Monheimsallee 25       | Adalbertsteinweg 274               |
| Jülicher Straße 34/36  |                                    |

Die städtischen Messstellen können durch die Stadt Aachen von den derzeit verwendeten Passivsammlern auf nach den einschlägigen rechtlichen Anforderungen anerkannte gleichwertige Messsysteme umgestellt werden.

Zudem müssen die Messungen an der jeweiligen städtischen Messstelle nur solange fortgesetzt werden, bis der an dieser Messstelle ermittelte Jahresmittelwert den Wert von  $36 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschreitet. Sodann werden die Messungen bis zum 31.12. des übernächsten Folgejahres fortgeführt und mit Ablauf dieses Datums eingestellt, soweit es in den beiden Folgejahren nicht zu einer Überschreitung des Wertes von  $36 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gekommen ist. Die Stadt Aachen wird das Land NRW und den Verein „Deutsche Umwelthilfe“ über die Einstellung der Messungen informieren.

Sofern aus anderen Gründen als denen der Immissionsentwicklung eine Verlegung von städtischen Messstellen erforderlich wird, kann diese im Einvernehmen mit dem Land NRW und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ erfolgen.